

§ 913 Zuchtprogramm für die Rasse Lipizzaner

§ 913a Ursprung

Die Zucht von Lipizzaner in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Bundesgestüt Piber, A – 8580 Köflach (Österreich) aufgestellten Grundsätze ein. Das Bundesgestüt Piber, A – 8580 Köflach (Österreich) ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Lipizzaner führt. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

§ 913b Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Lipizzaners in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Zuchtziel ist die Erhaltung des reinrassigen Lipizzaners gemäß den traditionellen Zuchtregeln im Typ des barocken Pferdes.

Rasse	Lipizzaner
Herkunft	Österreich
Typ	Erwünscht ist ein im Gesamtbild harmonisches, ausdrucksvolles Pferd im barocken Typ; quadratischer Rahmen bevorzugt.
Größe	ca. 153 cm – 158 cm (dreijährige Hengste mindestens 150 cm dreijährige Stuten mindestens 148 cm)
Farben	überwiegend Schimmel
Gebäude	
<i>Kopf</i>	Der Kopf ist ausdrucksvoll mit großen schwarzen Augen, breitflächiger, flacher Stirn, fein ziselierter Kinnlade, genügender Ganaschenfreiheit, gerader oder leicht konvexer Nasenlinie.
<i>Hals</i>	Der Hals ist mittellang mit einem breiten Halsansatz in Verbindung mit einem hohen Halsaufsatz und einer entsprechend gut ausgeprägten Oberhalsmuskulatur.
<i>Körper</i>	Deutlich ausgeprägte Sattellage mit einem markanten, weit in den Rücken hineinreichenden Widerrist. Die Schulter soll lang und schräg, die Brust tief und breit sein. Der Rücken ist breit, muskulös und gut geschlossen, die Lende ist kräftig.
<i>Fundament</i>	Relativ kurze, kräftige, trockene Extremitäten mit klaren, kräftigen Gelenken und Sehnen sowie harten, korrekt geformten Hufen.
Bewegungsablauf	Der Bewegungsablauf ist erhaben, energisch, elastisch, taktstetig mit ausgeprägter Knieaktion und mit genügend Raumgriff ausgestattet.
Einsatzmöglichkeiten	Barockes Dressurpferd für die „Klassische Hohe Schule“; auch für den Fahr- und Freizeitsport geeignet.
Besondere Merkmale	genügsam, gehorsam, willig, gelehrig, gutmütig, gangfreudig, hart und ausdauernd.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Rassebeschreibung – Zuchtziele für die Rasse Lipizzaner

- a) Die Lipizzanerrasse ist die älteste europäische Pferderasse in Bezug auf Selektion, Tradition und Kultur.
- b) Der Phänotyp der Lipizzanerrasse lenkt die Aufmerksamkeit auf seine Verwendung und der erweist sich als besonders geeignet zur klassischen Reitkunst („Hohe Schule“), für den Fahrsport, zur Dressur und für den Freizeitsport.
- c) Er ist ein äußerst ausdrucksvolles Pferd, seine Haltung ist adelig, das Gesamtbild harmonisch, der Rahmen quadratisch bis längsquadratisch, selten rechteckig.
- d) Das Stockmaß des ausgewachsenen Pferdes soll zwischen 153 und 158 cm liegen.
- e) Der Kopf ist ausdrucksvoll mit großen schwarzen Augen, breiter, flacher Stirn, fein ziselierter Kinnlade, genügender Ganaschenfreiheit, gerader oder leicht konvexer Nasenlinie.
- f) Der Hals entspricht den Forderungen des Barock mit gebogener Oberlinie, starkem Ansatz und erhobener Haltung.
- g) Die Sattellage entspricht den Anforderungen eines Reitpferdes.
- h) Die Schulter soll lang und schräg, die Brust tief und breit sein.
- i) Der Rücken ist breit, muskulös und gut geschlossen, die Lende ist kräftig.
- j) Die Krupp ist harmonisch und gut proportioniert.
- k) Er weist relativ kurze, kräftige, trockene Extremitäten, klare Sehnen, kräftige Gelenke und harte, korrekt geformte Hufe auf.
- l) Typisch und wichtig ist die höhere Knieaktion, die zur Eleganz, Harmonie und Schönheit des Paradedrittes beiträgt. Der Schritt ist energisch, elastisch, taktvoll und mit genügend Raumgriff.
- m) Die traditionelle Schimmelfarbe dominiert.
- n) Innere Charakteristika des Lipizzaners sind Härte, Ausdauer, Genügsamkeit, Gelehrigkeit, Gangfreudigkeit, Gehorsam, Willigkeit, Geduld und Gutmütigkeit.

§ 913c Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Lipizzaners ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 913c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung und wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung und wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang

§ 913e Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem und erfolgt in ganzen und/oder halben Noten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die dreijährig mindestens 150 cm groß sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Für Lipizzaner Hengste ist die Leistungsprüfung freiwillig. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 913g (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser abgelegt haben oder die gemäß § 913g (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die dreijährig mindestens 148 cm groß sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 913g (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser abgelegt haben oder die gemäß § 913g (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 913f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Mutter		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Vater				
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

§ 913g Hengst- und Stutenleistungsprüfung

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Feldprüfung

Die Leistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Pferde der Rasse Lipizzaner werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung EII - **Feldprüfung – Zuchtrichtung** Reiten/Barock.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Pferde Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle
 - in der Dressur Kl. L
 - im Fahren Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung).

§ 913h Weitere Bestimmungen für die Rasse Lipizzaner

Gendiagnostische Abstammungskontrollen

Bei allen Nachkommen werden gendiagnostische Abstammungskontrollen mit Hilfe der DNA-Diagnostik durchgeführt.

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und Sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es au-

tomatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.